

**Kurzvorstellung:
Online-Konsultationen in Niedersachsen 2008**

September 2008

Inhalt

1. Warum Online-Konsultationen?
2. Projektvorstellung Konsultation Heimrecht
 - Ziele und Vorgehen
 - Screenshots
 - Ergebnisse und Bewertung durch das Ministerium
3. Projektvorstellung Konsultation Dienstrecht
 - Ziele und Vorgehen
 - Screenshots
 - Ergebnisse und Bewertung durch das Ministerium
4. Lernpunkte und zentrale Empfehlungen

1. Warum Online-Konsultationen?

Konsultationen der direkt Betroffenen bei Gesetzesvorhaben können beitragen zur:

- Identifikation von Handlungsbedarfen,
- Priorisierung und Bewertung von Vorschlägen,
- Klärung von Positionen und Überwindung von Debattenstau,
- Feststellung und Behebung von Verständnis- und Vermittlungsproblemen; Steigerung von Akzeptanz,
- Schaffung von Transparenz.

Das Internet erscheint als Medium besonders geeignet, weil:

- inzwischen weitgehend etabliert und von vielen nutzbar,
- für alle Beteiligten effizient (in Eingabe und Auswertung),
- Austausch/Diskussion unter sehr vielen Beteiligten möglich und damit auch Priorisierung durch die Beteiligten selbst möglich.

2. Projektvorstellung:

Online-Konsultation zum Heimgesetz durch das niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

2. Projektvorstellung Online-Konsultation zum Heimrecht – Ziele und Vorgehen

▪ Ausgangslage

- Übertragung der Zuständigkeit für das Heimgesetz von Bundes- auf Landeskompentenz

▪ Kernziel der Online-Konsultation

- Identifikation von Bürokratieabbaupotenzialen durch die Betroffenen bei Sicherstellung des Schutzinteresses der BewohnerInnen

▪ Umsetzungsaspekte

- „Geschlossene“ Beteiligung der Heimleitungen, Heimmitarbeiter und Heimaufsichtsbehörden
- Sammlung von Beiträgen anhand des geltenden Bundesgesetzes
- Einladung per E-Mail, Versand von rund 1000 Einladungen
- Registrierungsvorgang: nur direkt Angesprochene konnten teilnehmen
- Möglichkeit, Vorschläge zu formulieren (öffentlich und nicht-öffentlich), zu bewerten (Zustimmung/Ablehnung) und zu kommentieren
- Konsultationszeitraum von vier Wochen



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit

Heimgesetz Niedersachsen

Ihre Meinung zur Reform des Heimgesetzes

[Abmelden](#) [Gesetz](#) [Häufige Fragen](#) [Kontakt](#)

[Startseite](#) 

[Beitrag schreiben](#) 

[Lesen & Diskutieren](#) 



Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Föderalismusreform im Juli 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht auf die Länder übertragen. Damit bietet sich nun die Möglichkeit einer Neugestaltung des Heimgesetzes.

Ein zentrales Anliegen der Reform wird von mir in der Entbürokratisierung und Deregulierung des Heimrechts gesehen. Dazu müssen die vermuteten bürokratischen Hemmnisse des Heimgesetzes identifiziert werden. Dies kann niemand besser, als diejenigen, die direkt vom geltenden Recht betroffen sind.

Im Interesse dieser Zielsetzung möchte das Land, unterstützt durch die Bertelsmann Stiftung, neue Wege in der Bürgerbeteiligung beschreiten und hat dazu eine Internetplattform für eine Online-Konsultation eingerichtet. Diese bietet allen niedersächsischen Einrichtungen, ebenso wie den Heimaufsichtsbehörden, für die Dauer von vier Wochen die Gelegenheit, Entbürokratisierungspotential im Rahmen des geltenden Rechts zu identifizieren und zu artikulieren. Die eingehenden Beiträge werden ausgewertet und fließen in die Überlegungen zur Heimgesetznovelle ein.

Ich möchte Sie ganz herzlich bitten, an dieser neuen und innovativen Form der Bürgerbeteiligung mitzuwirken. Durch Ihre Teilnahme bringen Sie Ihre Kompetenz und Erfahrungen ein und helfen uns bei der Gestaltung des Heimgesetzes, mit dem wesentliche Grundlagen Ihrer künftigen Arbeit geregelt werden sollen.

Nutzen Sie diese Chance.

Sozialministerin Mechthild Ross-Luttmann



Startseite

Beitrag schreiben

Lesen & Diskutieren

1 Einführung

2 Bezug auswählen

3 Beitrag schreiben

4 Bestätigung

Beitrag schreiben

Ausgewählter Bezug:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Heime. Heime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.

(2) Die Tatsache, dass ein Vermieter von Wohnraum durch Verträge mit Dritten oder auf

Ihr Beitrag:

Titel*

Bitte wählen Sie eine Überschrift für Ihren Beitrag.

Entbürokratisierungsbedarf*

Welche durch das Heimgesetz hervorgerufenen bürokratischen Hemmnisse und Hürden, die Sie gern beseitigt wissen wollen, sehen Sie?



Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Heimgesetz Niedersachsen

Ihre Meinung zur Reform des Heimgesetzes

Abmelden Gesetz Häufige Fragen Kontakt

Startseite	Beitrag schreiben	Lesen & Diskutieren
------------	-------------------	---------------------

Beiträge zu Paragraph 12 Anzeige

Anzeige bei Wechsel des Betreuungspersonals

17.07.2008 | 08:24 | | Behinderteneinrichtung
 Bezug: § 12 Anzeige

Durch die Formulierung des § 12 Abs. 3, nach der jeder Wechsel beim Betreuungspersonal unverzüglich... [weiterlesen ...](#)

Kommentare: 0 | Zustimmungen: 10 | Ablehnungen: 1

zu Ziff 5 Betreuungskräfte

05.07.2008 | 10:06 | | Pflege- oder Altenheim
 Bezug: § 12 Anzeige (1)

Unnötige Ausweitung der Anzeigepflicht verhindern [weiterlesen ...](#)

Kommentare: 0 | Zustimmungen: 7 | Ablehnungen: 0

Anzeige

08.07.2008 | 17:43 | | Behinderteneinrichtung
 Bezug: § 12 Anzeige (1)

Drei Monate vorher ist z.T. ein Problem bei angemieteten Objekten (Kleine Wohnungen für... [weiterlesen ...](#)

Kommentare: 0 | Zustimmungen: 3 | Ablehnungen: 0

Ansicht ändern

Beiträge anzeigen:

[Alle Beiträge anzeigen](#)

Beiträge nach

Liste sortieren nach

- den neuesten Beiträgen
- den meisten Zustimmungen
- den meisten Kommentaren

Beiträge suchen

Weitere Anzeigeoptionen

[Beiträge nach Teilnehmern suchen](#)

[Meine eigenen Beiträge anzeigen](#)

2. Online-Konsultation zum Heimrecht – Ergebnisse und Bewertung

- **Nutzungsstatistik**
 - reg. Teilnehmer: 233
 - Beiträge: 104
 - Kommentare: 101
 - Bewertungen: 411

- **Bewertung von Qualität und Nutzen durch das Ministerium**
 - Hohe Qualität der Beiträge
 - Mehrwert für Gewinnung von Vorschlägen
 - Bestätigung der bis dato entwickelten Ansätze

3. Projektvorstellung:

Online-Konsultation zum Dienstrecht durch das
niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport
und Integration

3. Projektvorstellung Online-Konsultation zum Dienstrecht – Ziele und Vorgehen

- **Ausgangslage**

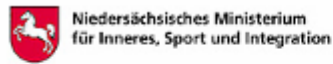
- Übertragung der Kompetenz von Bund auf Länder

- **Kernziel der Online-Konsultation**

- Akzeptanzsteigerung für das neue Dienstrecht bei Betroffenen

- **Umsetzungsaspekte**

- Einladung über Intranet an alle Betroffenen (pot. 320.000 Beamte und Angestellte)
- Information durch Eckpunktepapier, kein Gesetzesentwurf
- Öffentlich und ohne Anmeldung zugänglich, Zuordnung der Antworten durch Kontrollfragen
- Einholen von Meinungen und Fragen zu einzelnen Bausteinen der Reform (alle Beiträge nicht öffentlich)
- Rückantwort durch Sammlung und Auswertung der Beiträge im wöchentlichen Turnus - kein direkter Austausch mit oder zwischen den Beteiligten
- Konsultationszeitraum von vier Wochen



Dienstrechtsreform Niedersachsen

Ihre Meinung zur Reform des Dienstrechts

Über die Beteiligung Lob & Kritik

Startseite	Hintergrund	Mitmachen	Fragen & Antworten
------------	-------------	-----------	--------------------



Herzlich Willkommen!

durch die Föderalismusreform I im Jahre 2006 hat das Land Niedersachsen umfangreiche Gesetzgebungskompetenzen für das öffentliche Dienstrecht, insbesondere im Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht, erhalten. Damit bietet sich für uns nunmehr die Möglichkeit, das öffentliche Dienstrecht in Niedersachsen zu modernisieren.

Zentrales Ziel der Reform ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes insgesamt weiter zu stärken.

Voraussetzung hierfür ist ein modernes und flexibles Dienstrecht, das den öffentlichen Dienst auch in Zukunft attraktiv und wettbewerbsfähig gestaltet, flexiblere Möglichkeiten im Personaleinsatz eröffnet und sich stärker als bislang am Leistungsprinzip orientiert. Dieses Ziel wollen wir insbesondere mit einer umfassenden Novellierung des Laufbahnrechts erreichen. Weiterhin muss eine Anpassung des Niedersächsischen Beamtengesetzes an das Bundesrecht erfolgen. Dabei wollen wir insgesamt auch eine Deregulierung und Entbürokratisierung erreichen.

Im Interesse dieser Zielsetzung möchte das Land, unterstützt durch die Bertelsmann Stiftung, neue Wege in der Bürgerbeteiligung beschreiten und hat dazu eine Internetplattform für eine Online-Konsultation eingerichtet. Diese bietet allen niedersächsischen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes für die Dauer von vier Wochen die Gelegenheit, entsprechende Anmerkungen, Hinweise und Anregungen zu artikulieren. Dies kann niemand besser, als diejenigen, die direkt vom geltenden Recht betroffen sind. Die eingehenden Beiträge werden ausgewertet und fließen in die weiteren Überlegungen zur Modernisierung des Niedersächsischen Beamtensrechts ein.

Ich möchte Sie ganz herzlich bitten, an dieser innovativen und frühzeitigen Form der Beteiligung mitzuwirken. Durch Ihre Teilnahme bringen Sie Ihre Kompetenz und Erfahrungen ein und helfen uns bei der Gestaltung des neuen Niedersächsischen Beamtensrechts.

Nutzen Sie diese Chance!

Uwe Schünemann
Niedersächsischer Minister für Inneres, Sport und Integration

Gesetzestexte und Verordnungen zum Herunterladen

(06.04.09) Hier finden Sie das verabschiedete Gesetz sowie die dazugehörigen Vorschriften NLVO und NNVO.

▸ **Gesetz zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtensrechts (PDF | 440 KB)**

▸ **Niedersächsische Laufbahnverordnung (PDF | 344 KB)**

▸ **Verordnung zum Nebentätigkeitsrecht und zur Änderung von Verordnungen zur Arbeitszeit und über Sonderurlaub (PDF | 240 KB)**

(13.01.09) Hier finden Sie den Gesetzentwurf in der Fassung, die dem Landtag vorlag (inkl. Begründung).

▸ **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtensrechts (PDF | 1.1 MB)**



Startseite

Hintergrund

Mitmachen

Fragen & Antworten

(13.01.09) Hinweis: Der auf der Startseite zum Download bereitgestellte Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Niedersächsischen Beamtenrechts ist nach Durchführung der Ressort- sowie Verbandsanhörung im November 2008 in den Landtag eingebracht worden und wird dort in den zuständigen Ausschüssen beraten. Voraussichtlich am 20. Januar 2009 wird im federführenden Ausschuss für Inneres, Sport und Integration eine Anhörung zu diesem Gesetzentwurf stattfinden. Die ergänzenden Verordnungen zum neuen Niedersächsischen Beamtengesetz (Niedersächsische Laufbahnverordnung, Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung) befinden sich zurzeit in der Ressortanhörung. Sämtliche vorgenannten Vorschriften werden nach ihrem Inkrafttreten - geplant ist dieses zum 1. April 2009 - auf dieser Internetseite zur weiteren Information eingestellt.

Hintergrund und Ziele der Dienstrechtsreform

Durch die Föderalismusreform I sind die Kompetenzen im öffentlichen Dienstrecht neu geordnet worden:

- Der Bund regelt im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung die Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten der Länder. Er hat von dieser Kompetenz durch das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz) vom 17. Juni 2008 (BGBl. S. 1010) Gebrauch gemacht.
- Die Länder regeln das Laufbahnrecht, die Besoldung und Versorgung. Ergänzend dazu können sie die Bereiche des Beamtenstatusrechts regeln, die von der Bundeskompetenz nicht erfasst sind oder in denen der Bund von seinen Kompetenzen keinen Gebrauch gemacht oder die Länder ausdrücklich zu entsprechenden Regelungen ermächtigt hat.

Auf der Grundlage eines von den Norddeutschen Küstenländern (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) erarbeiteten Muster-Landesbeamtengesetzes wird zurzeit in Zusammenarbeit mit den Ressorts der Entwurf eines neuen Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) erstellt. Wegen des engen Regelungszusammenhangs mit dem Beamtenstatusgesetz, das am 1. April 2009 in Kraft treten wird, soll das neue NBG zum gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

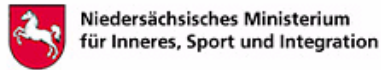
Ziele für das neue Beamtensrecht

- Beitrag zur Erhaltung und Stärkung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Größere Transparenz durch Verschlinkung der Strukturen: Reduzierung der Anzahl der Laufbahnen

Zum Herunterladen

Hier finden Sie einige Hintergrunddokumente, die hilfreich für Sie sein könnten.

- **Eckpunkte für eine Reform des Beamtensrechts in Niedersachsen** (PDF | 18 KB)
- **Dokumentation des Symposiums "Dienstrechtsreform in Niedersachsen" vom 30. August 2007** (PDF | 2,8 MB)
- **Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vom 17. Juni 2008** (PDF | 846 KB)



Dienstrechtsreform Niedersachsen

Ihre Meinung zur Reform des Dienstrechts

Über die Beteiligung Lob & Kritik

Startseite	Hintergrund	Mitmachen	Fragen & Antworten
------------	-------------	-----------	--------------------

Mitmachen: Informieren, Fragen stellen, Meinung abgeben

Wählen Sie ein Thema nach dem anderen aus, informieren Sie sich darüber, stellen Sie uns bei Bedarf Fragen dazu, und sagen Sie uns Ihre Meinung! Unsere Antworten auf Ihre Fragen finden Sie unter [Fragen & Antworten](#).

Das neue Laufbahnrecht

- A 1 Bündelung der Fachrichtungen
- A 2 Reduzierung der Laufbahngruppen
- A 3 Mobilität und Durchlässigkeit
- A 4 Deregulierung
- A 5 Attraktivität des öffentlichen Dienstes

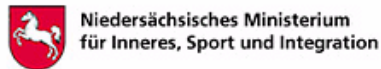
- A 6 Bundesrechtliche Vorgaben
- A 7 Stärkung der Personalwirtschaft
- A 8 Betonung des Leistungsprinzips
- A 9 Familienfreundlichkeit
- ! Ihre Meinung

Neues Nebentätigkeitsrecht

- B 1 Neue Struktur des Nebentätigkeitsrechts
- ! Ihre Meinung

Gesetzestechnik

- C 1 Anwenderfreundliche Regulierung
- ! Ihre Meinung



Dienstrechtsreform Niedersachsen

Ihre Meinung zur Reform des Dienstrechts

Über die Beteiligung Lob & Kritik

Startseite	Hintergrund	Mitmachen	Fragen & Antworten
------------	-------------	-----------	--------------------

Ihre Fragen - unsere Antworten

An dieser Stelle werden Fragen, die unter **Mitmachen** zu den einzelnen Themen der Dienstrechtsreform eingegeben wurden, in gebündelter Form beantwortet. In wöchentlichen Abständen stellen wir neue Fragen und Antworten auf diese Seite. Halten Sie sich auf dem Laufenden!

Die Antworten basieren auf dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsvorhabens und stehen noch unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungen, die sich aus dieser Befragung, der Beteiligung der Verbände sowie den Entscheidungen des Kabinetts und des Landtages ergeben.

Themenauswahl:

Thema: **Gesetzestechnik**

05.08.2008 | 15:34

Zur Reihenfolge des Gesetzaufbaus: Wäre es nicht sinnvoller vom Allgemeinen ins Besondere zu gehen?

Der Entwurf des neuen Niedersächsischen Beamtengesetzes beinhaltet zum Einen Regelungen, die das Beamtenstatusgesetz ergänzen (z.B. hinsichtlich Zuständigkeiten, Verfahren oder Fristen), zum Anderen eigenständige Regelungen dort, wo der Bund auf eigene verzichtet (z.B. Nebentätigkeits-, Arbeitszeit- und Urlaubsrecht) bzw. keine Kompetenz mehr besitzt (Laufbahnrecht).

Zur Vereinfachung für die Rechtsanwender folgt der Gesetzentwurf in seinem Aufbau demjenigen des Beamtenstatusgesetzes. Soweit die landesrechtlichen Regelungen in inhaltlichem Zusammenhang mit dem Beamtenstatusgesetz stehen, wird auf die bundesrechtliche Vorschrift hingewiesen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist diese Zweiteilung leider unvermeidbar; eine – auch nur

Bleiben Sie auf dem Laufenden:

▸ **Newsletter**

▸ **RSS**

Hinweis: RSS nur für Firefox und Internet Explorer ab Version 7.0 verfügbar

RSS - Was ist das?

3. Online-Konsultation zum Dienstrecht – Ergebnisse und Bewertung

▪ Nutzungsstatistik

- Besucher der Startseite: 28.141
- Teilnehmer: 4.476
- Beiträge: 1.939
 - Fragen: 34%
 - Meinungsäußerungen: 66%
- Bewertungen: 3.472
- Anzahl Antworten durch MI: 30

▪ Bewertung von Qualität und Nutzen durch das Ministerium

- Guter Erreichungsgrad, gute Form des Austausches mit vielen Adressaten, hohe Qualität der Beiträge
- Umfangreiche positive Rückmeldung zur geplanten Reform
- Gute Argumentationsgrundlage für den weiteren Prozess
- Angemessenes Verhältnis von Aufwand und Nutzen

4. Lernpunkte und zentrale Empfehlungen

- Klare Zielsetzung wichtig, Format den Rahmenbedingungen anpassen – unterschiedliches Vorgehen hat sich in beiden Fällen bewährt
- Je früher im Entscheidungsprozess, desto unproblematischer und erfolgsversprechender
- Ausreichend Vorlauf wichtig, Hauptaufwand liegt vor allem in der Planung – Entsprechende Ressourcen und Zeit sollten eingeplant werden
- Erwartungen müssen im Vorfeld geprüft und Nutzung der Eingaben klar kommuniziert werden
- Verbände sind frühzeitig einzubeziehen, Zeitpunkt sollte vor Verbandsanhörung liegen
- Bewertungs- und Austauschmöglichkeiten der Beteiligten untereinander erhöht Qualität – erschwert jedoch evtl. die Prozesssteuerung/Klärung der Möglichkeiten und Erwartungen
- Zusätzliche konkrete Fragen/Vorschläge können den Mehrwert erhöhen
- Plattform möglichst im Nachgang zur Information nutzen

Ansprechpartner:



Alexander Koop

Project Manager - Bertelsmann Stiftung



05241 81 81377



0524181 681 377



alexander.koop@bertelsmann-stiftung.de

Sylvia Hagemann

Referatsleiterin - Niedersächsische Staatskanzlei



0511/120-6928



0511/120-996928 o. 120-6840



Sylvia.Hagemann@stk.niedersachsen.de